Krankenversicherungen nach KVG

Ergänzende Vollzugsbestimmungen zum KVG
Ausgabe 07.2016

Allgemeine Bestimmungen	*Anwendungsbereich*	In Ergänzung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gelten die folgenden Vollzugsbestimmungen:
	Ausschluss der Verrechnung	Forderungen gegenüber der KPT können nicht mit der Prämie verrechnet werden.
	Mahngebühren	Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Umtriebsspesen erhoben.
	Auszahlungsspesen	Bank- oder Postspesen können der versicherten Person weiterbelastet werden.
	Bekanntmachungen	Bekanntmachungen an die Versicherten können rechtsverbindlich auch in der Kundenzeitschrift mitgeteilt werden.
Obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG	*Geltendmachung von Leistungsansprüchen*	Der KPT sind die Rechnungen im Original sowie auf Verlangen die Zahlungsbelege einzureichen.
Freiwillige Taggeldversicherung nach KVG	*Höhe der Versicherung*	Es kann ein Taggeld von CHF 2.– bis CHF 30.– mit aufgeschobenem Leistungsbeginn (Wartefrist mindestens 2 Tage) gemäss separatem Tarif (Altersgruppen) versichert werden.
	Ausland	Das Taggeld wird nur bei einem nachgewiesenen Spitalaufenthalt ausgerichtet. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der EU, solange sich die Versicherten an ihrem Wohnsitz aufhalten.
	Mutterschaft	Die Leistungsdauer beträgt 16 Wochen, wovon mindestens 8 Wochen nach der Niederkunft erbracht werden.
	Rückfallfrist	Bei Rückfällen oder erneuter Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 180 Tagen entfällt die Wartefrist.
	Meldepflicht	Eine Arbeitsunfähigkeit ist uns innerhalb von 5 Tagen seit deren Eintritt zu melden. Innerhalb weiterer drei Tage ist uns ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Bei verspäteter Anmeldung werden Leistungen erst ab deren Eintreffen erbracht.
	Prämienzahlungsverzug	Nach Ablauf der Mahnfrist von 14 Tagen ruht unsere Leistungspflicht und lebt erst mit dem Datum des Zahlungseinganges wieder auf.
	Ende der Versicherung	Die Versicherung endet, auch ohne Kündigung, bei Erreichen des 65. Altersjahres, Wohnsitzverlegung ins Ausland und Ablauf der Leistungsdauer. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der EU. Durch einen freiwilligen Leistungsverzicht bei andauernder Arbeitsunfähigkeit kann das Ende der Leistungsdauer und somit das Ende der Versicherung nicht umgangen werden.
	Kündigung	Die Versicherung kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen per Ende jedes Monats gekündigt werden.

Bern, 30. Juni 2016

KPT Krankenkasse AG